



Die Internationale
Vereinigung der Lions Clubs

Satzung und Zusatzbestimmungen

STANDARD CLUB

Neufassung vom 8.Juli 2011

Lions Clubs International

ZIELE

Service Clubs AUFZUBAUEN, zu GRÜNDEN und zu BETREUEN, die als *Lions Clubs* bekannt sein sollen.

Die Aktivitäten von *Lions Clubs* zu KOORDINIEREN und die Verwaltung zu VEREINHEITLICHEN.

Den Geist gegenseitiger Verständigung unter den Völkern der Welt zu WECKEN und zu ERHALTEN.

Die Grundsätze eines guten Staatswesens und guten Bürgersinns zu FÖRDERN.

Das staatsbürgerliche, kulturelle, gesellschaftliche und moralische Allgemeinwohl aktiv zu UNTERSTÜTZEN.

Die Clubs in Freundschaft, Kameradschaft und gegenseitigem Verständnis zu VERBINDEN.

Ein Forum für die offene Diskussion aller Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu BILDEN, ohne jedoch politische Fragen parteiisch und religiöse Fragen intolerant zu behandeln.

Einsatzfreudige Menschen zu bewegen, der Gemeinschaft zu DIENEN, ohne daraus persönlichen Nutzen zu ziehen; Tatkraft und vorbildliche Haltung in den Bereichen des Handels, der Industrie, des Berufs sowie des öffentlichen und privaten Lebens zu ENTWICKELN und zu FÖRDERN.

LEITBILD

DER GLOBALE ANFÜHRER in Gemeinden und bei der humanitären Dienstleistung zu sein.

GRUNDSATZERKLÄRUNG

Freiwillige dazu BEFÄHIGEN ihren Gemeinden zu dienen, humanitären Bedürfnissen entgegenzukommen, Frieden zu fördern und durch *Lions Clubs* für internationales Verständnis zu werben.

Satzung und Zusatzbestimmungen



Der Lions Club

Gegründet von
und unter der Gerichtsbarkeit von

DER INTERNATIONALEN VEREINIGUNG DER LIONS
CLUBS

*Diese einheitliche Fassung wird den Lions Clubs als
offizielle, örtliche Club-Satzung und Zusatzbestimmungen
empfohlen.*

*Unmittelbar nach Annahme durch den Club wird eine
Kopie dieser Satzung und Zusatzbestimmungen vom
Clubsekretär in den Clubakten hinterlegt.*

*Diese einheitliche Club-Satzung und Zusatzbestimmun-
gen, inklusive vorgenommener Änderungen, sind
rechtskräftig und für alle Clubs, die nicht ihre eigene
Satzung und eigenen Zusatzbestimmungen
angenommen haben, maßgebend.*

*Der internationale Vorstand erklärt hiermit zur Rechtsord-
nung, dass bezüglich Angelegenheiten der Clubführung,
die im Einklang mit der internationalen Satzung und den
Zusatzbestimmungen stehen, jedoch in der Satzung und
den Zusatzbestimmungen des betreffenden Clubs nicht
behandelt wurden, wohl aber in der Einheitlichen
Fassung der Satzung und Zusatzbestimmungen
dargelegt sind, die Bestimmungen in letzterer Satzung
maßgebend und bindend sind.*

EINHEITLICHE CLUBSATZUNG

ARTIKEL I – Name	2
-------------------------------	---

ARTIKEL II – Ziele	2
---------------------------------	---

ARTIKEL III – Mitgliedschaft

ABS. 1 – Berechtigung für die Clubmitgliedschaft.....	2
---	---

ABS. 2 – Mitgliedschaft auf Einladung	2
---	---

ABS. 3 – Verlust der Mitgliedschaft	3
---	---

ARTIKEL IV — Emblem, Farben, Slogan und Motto

ABS. 1 – Emblem	3
-----------------------	---

ABS. 2 – Verwendung von Name und Logo	3
---	---

ABS. 3 – Farben	3
-----------------------	---

ABS. 4 – Slogan	3
-----------------------	---

ABS. 5 – Motto.....	3
---------------------	---

ARTIKEL V – Vorrangstellung	3
--	---

ARTIKEL VI – Clubgröße	4
-------------------------------------	---

ARTIKEL VII – Amtsträger

ABS. 1 – Amtsträger	4
---------------------------	---

ABS. 2 – Enthebung	4
--------------------------	---

ARTIKEL VIII – Vorstand

ABS. 1 – Mitglieder	4
---------------------------	---

ABS. 2 – Quorum.....	4
----------------------	---

ABS. 3 – Pflichten und Befugnisse	4
---	---

ARTIKEL IX – Delegierte bei internationalen Kongressen und Distriktsversammlungen

ABS. 1 – Delegiertenanspruch für internationale Kongresse	6
---	---

ABS. 2 – Delegiertenanspruch für Distrikt/Multidistriktkongresse.....	6
---	---

ABS. 3 – Auswahl von Clubdelegierten und Ersatzdelegierten	6
--	---

ARTIKEL X – Verfahren zur Konfliktlösung in Clubs

ABS. 1 – Diesem Verfahren unterliegende Konflikte	7
---	---

ABS. 2 – Antrag auf Konfliktlösung und Bearbeitungsgebühr	7
---	---

ABS. 3 – Beantwortung einer Beschwerde	8
--	---

ABS. 4 – Diskretion	8
---------------------------	---

ABS. 5 – Bestellung eines Vermittlers	8
---	---

ABS. 6 – Schlichtungstreffen und Entscheidung des Vermittlers	9
---	---

ARTIKEL XI – Zweigclubprogramm

ABS. 1 – Gründung des Zweigclubs	10
--	----

ABS. 2 – Mitgliedschaft im Mutterclub.....	10
--	----

ABS. 3 – Spendenaktionen	10
--------------------------------	----

ABS. 4 – Für Zweigclubs bestimmte Geldmittel	10
--	----

ABS. 5 – Auflösung	10
--------------------------	----

ARTIKEL XII – Clubkapital

ABS. 1 – Öffentliche (Aktivitäten-) Mittel.....	11
ABS. 2 – Verwaltungsgelder	11

ARTIKEL XIII – Satzungsänderungen

ABS. 1 – Änderungsverfahren	11
ABS. 2 – Bekanntmachung	11

ZUSATZBESTIMMUNGEN

ARTIKEL I – Mitgliedschaft

ABS. 1 – Mitgliedschaftskategorien	11
ABS. 2 – Vollberechtigung	14
ABS. 3 – Doppelmitgliedschaft	14
ABS. 4 – Austritt	14
ABS. 5 – Wiederaufnahme der Mitgliedschaft.....	14
ABS. 6 – Transfermitgliedschaft	14
ABS. 7 – Nichtzahlung.....	15
ABS. 8 – Anwesenheit	15

ARTIKEL II – Wahlen und Besetzung von freien Ämtern

ABS. 1 – Jährliche Wahlen	15
ABS. 2 – Wahl der Vorstandsmitglieder.....	15
ABS. 3 – Amtsberechtigung.....	16
ABS. 4 – Nominierungstreffen	16
ABS. 5 – Nominierungsausschuss	16
ABS. 6 – Wahlausschuss	16
ABS. 7 – Stimmzettel.....	16
ABS. 8 – Erforderliche Stimmen	16
ABS. 9 – Nominierte, die nicht annehmen können	17
ABS. 10 – Freie Ämter.....	17
ABS. 11 – Ersatz von gewählten Amtsträgern.....	17

ARTIKEL III – Aufgaben der Amtsträger

ABS. 1 – Präsident	17
ABS. 2 – letztjähriger Präsident.....	18
ABS. 3 – Vizepräsident(en)	18
ABS. 4 – Sekretär	18
ABS. 5 – Schatzmeister.....	19
ABS. 6 – Vorsitzender des Mitgliedschaftsausschusses.....	19
ABS. 7 – Clubmeister (Lion Tamer)	19
ABS. 8 – Zensor (Tail Twister)	20

ARTIKEL IV – Ausschüsse

ABS. 1 – Ständige Ausschüsse	20
ABS. 2 – Mitgliedschaftsausschuss.....	20
ABS. 3 – Sonderausschüsse	21
ABS. 4 – Präsident von Amts wegen	21
ABS. 5 – Zusammensetzung.....	21
ABS. 6 – Berichterstattung der Ausschüsse	21

ARTIKEL V – Versammlungen

ABS. 1 – Ordentliche Vorstandssitzungen.....	21
ABS. 2 – Außerordentliche Vorstandssitzungen	21
ABS. 3 – Ordentliche Clubversammlungen	21
ABS. 4 – Außerordentliche Clubversammlungen	22
ABS. 5 – Jährliche Versammlung	22
ABS. 6 – Alternative Formate für Clubversammlungen	22
ABS. 7 – Charterjubiläen	22
ABS. 8 – Quorum	22
ABS. 9 – Geschäftsabwicklung auf dem Postweg.....	22

ARTIKEL VI – Gebühren und Beiträge

ABS. 1 – Beitrittsgebühr	23
ABS. 2 – Jahresbeiträge	23

ARTIKEL VII – Zweigclubverwaltung

ABS. 1 – Amtsträger des Zweigclubs	23
ABS. 2 – Liaison	24
ABS. 3 – Wahlberechtigung.....	24

ARTIKEL VIII – Verschiedenes

ABS. 1 – Geschäftsjahr	24
ABS. 2 – Parlamentarische Gepflogenheiten	24
ABS. 3 – Parteipolitik/Religion	24
ABS. 4 – Persönliche Vorteile	24
ABS. 5 – Vergütung	25
ABS. 6 – Erbitten von Geldmitteln	25

ARTIKEL IX – Änderungen

ABS. 1 – Änderungsverfahren	25
ABS. 2 – Bekanntmachung	25

ANHANG A – Übersicht der

Mitgliedschaftskategorien	24
--	-----------

ANHANG B – Musterstimmzettel	27
---	-----------

ANHANG C – Muster eines Organisationsplans	28
---	-----------

EINHEITLICHE CLUBSATZUNG

ARTIKEL I

Name

Diese Organisation erhält den Namen Lions Club _____, gegründet von und unter der Gerichtsbarkeit der Internationalen Vereinigung der Lions Clubs.

ARTIKEL II

Ziele

Die Ziele dieses Lions Clubs sollen wie folgt lauten:

- (a) Den Geist gegenseitiger Verständigung unter den Völkern der Welt zu **WECKEN** und zu **ERHALTEN**.
- (b) Die Grundsätze eines guten Staatswesens und guten Bürgersinns zu **FÖRDERN**.
- (c) Das staatsbürgerliche, kulturelle, gesellschaftliche und moralische Allgemeinwohl aktiv zu **UNTERSTÜTZEN**.
- (d) Die Mitglieder in Freundschaft, Kameradschaft und gegenseitigem Verständnis zu **VERBINDEN**.
- (e) Ein Forum für die offene Diskussion aller Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu **BILDEN**, ohne jedoch politische Fragen parteiisch und religiöse Fragen intolerant zu behandeln.
- (f) Einsatzfreudige Menschen zu bewegen, der Gemeinschaft zu **DIENEN**, ohne daraus persönlichen Nutzen zu ziehen; Tatkraft und vorbildliche Haltung in den Bereichen des Handels, der Industrie, des Berufs sowie des öffentlichen und privaten Lebens zu **ENTWICKELN** und zu **FÖRDERN**.

ARTIKEL III

Mitgliedschaft

Absatz 1. BERECHTIGUNG ZUR CLUBMITGLIEDSCHAFT. Im Rahmen der Zusatzbestimmungen in Absatz I, kann jede Person nach gesetzlich erlangter Volljährigkeit und von einwandfreiem Charakter und gutem Leumund in der Gemeinde, Mitglied dieses Lions Clubs werden. Selbst wenn im Text dieser Satzung und dieser Zusatzbestimmungen nur das männliche Geschlecht oder Fürwort verwendet wurde, sind sowohl männliche als auch weibliche Personen angesprochen.

Absatz 2. MITGLIEDSCHAFT AUF EINLADUNG. Mitgliedschaft in diesem Lions Club soll nur auf Einladung erfolgen. Für Ernennungen stellt das internationale Büro Formblätter zur Verfügung, die vom vollberechtigten Mitglied, das bereit ist, eine Patenschaft zu übernehmen, zu unterschreiben und dem Mitgliedschaftsbeauftragten oder dem Clubsekretär vorzulegen sind, der den Antrag nach Überprüfung an den Clubvorstand weitergibt. Wenn der Kandidat von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder akzeptiert wird, kann er eingeladen werden, dem Club beizutreten. Der Sekretär

muss im Besitz des ausgefüllten und unterschriebenen Mitgliedschaftsformulars und der Beitritts und Beitragsgebühren sein, ehe er den Namen des neuen Mitglieds an die internationale Vereinigung melden und der/die Betreffende als offizielles Mitglied der Vereinigung geführt werden kann.

Absatz 3. VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT: Jedes Clubmitglied kann aus triftigen Gründen durch Beschluss einer Zweidrittelmehrheit des gesamten Clubvorstands aus dem Club ausgeschlossen werden. Nach Ausschluss aus diesem Club, verfallen jegliche und alle Rechte den Namen "LIONS", das Emblem und andere Abzeichen des Clubs und dieser Vereinigung zu nutzen. Dieser Club soll Mitglieder, deren Verhalten gegen die internationale Satzung und Zusatzbestimmungen, sowie die Vorstandsdirektiven verstoßen hat, und die ein für einen Lion unziemliches Verhalten an den Tag gelegt haben, wie von der internationalen Verwaltung festgelegt, ausschließen oder andernfalls wird der Club aufgelöst.

ARTIKEL IV

Emblem, Farben, Wahlspruch und Motto

Absatz 1. Emblem. Das Design des Emblems der Vereinigung und jedes offiziell anerkannten Lions Clubs soll wie folgt aussehen:



Absatz 2. VERWENDUNG DES NAMENS UND DES EMBLEMS: Verwendung des Namens, Ansehens, Emblems und anderer Logos der Vereinigung darf immer nur gemäß geltender Richtlinien der Zusatzbestimmungen erfolgen.

Absatz 3. FARBEN. Die Farben dieser Vereinigung und jedes offiziell anerkannten Lions Clubs sollen violett und gold sein.

Absatz 4. WAHLSPRUCH. Der Slogan dieser Vereinigung lautet: Liberty, Intelligence, Our Nation's Safety. (Freiheit, Intelligenz, Sicherheit für unsere Nation).

Absatz 5. MOTTO. Das Motto dieser Vereinigung lautet: Wir dienen.

ARTIKEL V

Vorrangstellung

Der Club unterliegt der Standard Form Clubsatzung und Zusatzbestimmungen, es sei denn, andere Änderungen wurden vorgenommen, um nicht mit der Satzung und den Zusatzbestimmungen des Distrikts (Einzel-, Unter- und Multidistrikt) und den Richtlinien von Lions Clubs International

im Widerspruch zu stehen. Wann auch immer ein Interessenkonflikt oder ein Widerspruch zwischen dem Inhalt der Clubsatzung und den Zusatzbestimmungen und der Distrikt- (Einzel-, Unter- und Multidistrikt-) Satzung und den Zusatzbestimmungen besteht, soll die jeweilige Distriktsatzung und Zusatzbestimmungen gelten. Des Weiteren soll, wann auch immer ein Interessenkonflikt oder ein Widerspruch zwischen dem Inhalt der Clubsatzung und den Zusatzbestimmungen und der internationalen Satzung und den Zusatzbestimmungen besteht, die internationale Satzung und Zusatzbestimmungen, sowie die Vorstandsdirektiven gelten.

ARTIKEKL VI

Clubgröße

Ein Lions Club sollte sich darum bemühen, 20 Mitglieder zu halten, die benötigte Mindestanzahl, um eine Charterurkunde zu erhalten.

ARTIKEL VII

Amtsträger

Absatz 1. **AMTSTRÄGER.** Die Amtsträger dieses Clubs sind der Präsident, der Präsident des Vorjahres, die Vizepräsidenten, der Sekretär, Schatzmeister, Clubmeister (Lion Tamer) (optional), Zensor (Tail Twister) (optional), der Vorsitzende des Mitgliedschaftsausschusses und die gewählten Direktoren.

Absatz 2. **AMTSENTHEBUNG.** Jeder Amtsträger des Clubs kann aus triftigen Gründen durch Beschluss einer Zweidrittel Mehrheit (2/3) des gesamten Clubvorstands seines Amtes enthoben werden.

ARTIKEL VIII

Vorstand

Absatz 1. **MITGLIEDER.** Folgende Mitglieder gehören dem Vorstand an: Der Präsident, der Präsident des Vorjahres, die Vizepräsidenten, der Sekretär, Schatzmeister, Clubmeister/Lion Tamer (optional), Zensor/Tail Twister (optional), der Vorsitzende des Mitgliedschaftsausschusses, der Koordinator des Zweigclubs, sofern zutreffend, und alle anderen gewählten Direktoren.

Absatz 2. **QUORUM.** Persönliche Anwesenheit einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder bedeutet bei allen Vorstandssitzungen Beschlussfähigkeit. Vorausgesetzt, dass an anderer Stelle nicht gegenteilig beschlossen wurde, gelten die Beschlüsse der Mehrheit der Vorstandsmitglieder als Handlung und Beschluss des gesamten Vorstands.

Absatz 3. **PFLICHTEN UND BEFUGNISSE.** Zusätzlich zu den Pflichten und Befugnissen, die direkt oder indirekt an anderer Stelle dieser Satzung und Zusatzbestimmungen

dargelegt sind, hat der Vorstand nachstehende Verpflichtungen und Befugnisse:

(a) Er ist das geschäftsführende Organ dieses Clubs und ist für die Ausführung der vom Club durch seine Amtsträger genehmigten Beschlüsse verantwortlich. Alle neuen Aufgaben und Beschlüsse dieses Clubs werden vorher vom Vorstand überprüft und formuliert. Danach werden sie den Clubmitgliedern auf ordentlichen oder außerordentlichen Clubtreffen zur Abstimmung vorgelegt.

(b) Er genehmigt alle Ausgaben und stimmt keinen Belastungen zu, welche die laufenden Einnahmen dieses Clubs überfordern. Er genehmigt auch keine Auszahlung von Clubgeldern zu Zwecken, die mit den von den Clubmitgliedern gebilligten Ausgaben und Beschlussfassungen unvereinbar sind.

(c) Er ist befugt, die Handlungen der Amtsträger dieses Clubs zu modifizieren, zurückzuweisen oder für nichtig zu erklären.

(d) Er lässt die Kassenbücher, Konten und den Geldverkehr dieses Clubs jährlich oder nach Belieben öfter überprüfen und kann über die von einem Amtsträger, einem Ausschuss oder einem Mitglied dieses Clubs verwalteten Clubgelder Rechenschaft verlangen oder eine Buchprüfung vornehmen lassen. Jedes Clubmitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist, kann zu gelegener Zeit und an einem vereinbarten Ort in die Buchführung Einsicht nehmen.

(e) Auf Empfehlung des Finanzausschusses bestimmt er eine oder mehrere Banken für die Einzahlung der Clubgelder.

(f) Er hat die Höhe der Sicherheitskaution zu bestimmen, die ein Amtsträger dieses Clubs für pflichtgetreue Amtsausübung zu hinterlegen hat.

(g) Der Vorstand darf weder veranlassen noch erlauben, dass Nettoeinnahmen, die dieser Club mit öffentlicher Unterstützung aufgebracht hat, für Verwaltungszwecke verwendet werden.

(h) Belange hinsichtlich neuer Aufgaben oder neu zu fassender Beschlüsse leitet er zunächst an den ständigen Ausschuss oder einen Sonderausschuss weiter, der dem Vorstand nach genauer Überprüfung seine Vorschläge unterbreitet.

(i) Er wird mindestens zwei (2) getrennte Bankkonten aufrechterhalten. Das erste dient der Deponierung administrativer Gelder, die aus den Gebühren, den vom Zensor auferlegten Geldbußen und anderen internen Clubeinnahmen bestehen. Das zweite Konto dient der Deponierung von Aktivitäten- oder öffentlichen Geldern, die durch Unterstützung der Öffentlichkeit aufgebracht wurden. Die Verwendung dieser Gelder untersteht den genauen Vorschriften in Absatz (g) dieses Artikels.

ARTIKEL IX

Delegierte bei internationalen Kongressen und Distriktversammlungen

Absatz 1. DELEGIERTENANSPRUCH AUF INTERNATIONALEN KONGRESSEN. Angesichts der Tatsache, dass auf dem internationalen Kongress vertretene Lions Clubs an der Leitung der Internationalen Vereinigung der Lions Clubs mitbeteiligt sind und somit dieser Club in Angelegenheiten der Vereinigung seine Stimme abgeben kann, ist es dem Club gestattet, die Kosten für die Delegierten zum jährlichen Kongress zu zahlen. Dieser Club hat das Recht, einen (1) Delegierten und einen (1) Stellvertreter für jeweils fünfundzwanzig (25) Clubmitglieder, oder einen größeren Teil davon, zum internationalen Kongress der Vereinigung zu entsenden. Diese Mitglieder müssen dem internationalen Büro am ersten Tag des dem Kongressmonat unmittelbar vorausgehenden Monats gemeldet worden sein, vorausgesetzt, dass dieser Club auf wenigstens einen (1) Delegierten und einen (1) Stellvertreter Anspruch hat. Der größere Teil in diesem Zusammenhang bedeutet dreizehn (13) oder mehr Mitglieder.

Absatz 2. DELEGIERTENANSPRUCH AUF DISTRIKT/MULTIDISTRIKTKONGRESSEN. Angesichts der Tatsache, dass alle Distrikt-Angelegenheiten auf Distrikt- (Einzel-, Unter- und Multidistrikt-) Versammlungen unterbreitet und gebilligt werden, kann dieser Club seine volle Delegiertenquote zu solchen Versammlungen entsenden und ist befugt, die erforderlichen Kosten der teilnehmenden Delegierten zu übernehmen. Dieser Club hat das Recht, einen (1) stimmberechtigten Delegierten und einen (1) Stellvertreter für jeweils zehn (10) vollberechtigte Mitglieder oder den größeren Teil zu Distrikt- (Einzel-, Unter- und Multidistrikt-) Versammlungen zu entsenden. Diese Mitglieder müssen dem internationalen Büro am ersten Tag des dem Versammlungsmonat unmittelbar vorausgehenden Monats gemeldet sein, vorausgesetzt, dass dieser Club auf wenigstens einen (1) Delegierten und einen (1) Stellvertreter Anspruch hat. Jeder anwesende, bestätigte Delegierte, hat das Recht, bei der Wahl eines neuzubesetzenden Amtes und zu allen, auf dieser Versammlung vorgelegten Punkten, seine Stimme abzugeben. Der größere Teil in diesem Zusammenhang bedeutet fünf (5) oder mehr Mitglieder.

Absatz 3. AUSWAHL VON CLUBDELEGIERTEN UND ERSATZDELEGIERTEN. Der Clubvorstand oder der entsprechende Ausschuss ernennt mit Zustimmung der Clubmitglieder die Delegierten und deren Stellvertreter, die von diesem Club zu Distrikt- (Einzel-, Unter- und Multidistrikt-) Versammlungen und zu internationalen Kongressen entsandt werden sollen. Geeignete Delegierte müssen vollberechtigte Mitglieder im Club sein und dazu befugt sein, in Übereinstimmung mit den Rechten und Privilegien, wie in Anhang A dieser Satzung und Zusatzbestimmungen ausgelegt, wählen zu dürfen.

ARTIKEL X

Verfahren zur Konfliktlösung in Clubs

Absatz 1. DIESEM VERFAHREN UNTERLIEGENDE KONFLIKTE. Alle Konflikte, die zwischen einem jeden Mitglied oder Mitgliedern oder einem ehemaligen Mitglied oder Mitgliedern und dem Club, oder jeglichen Amtsträgern im Vorstand des Clubs im Zusammenhang mit Mitgliedschaftsbelangen, oder Auslegung, Verstoß gegen die, oder Anwendung der Satzung und Zusatzbestimmungen des Clubs, oder dem Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Club oder anderen Streitfragen, die sich nicht anderweitig zufrieden stellend bereinigen lassen, entstehen, werden nach folgendem Konfliktlösungsverfahren gehandhabt. Jeglicher für dieses Verfahren festgelegte Zeitrahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe vom Distrikt-Governor, den Vermittlern oder dem Internationalen Vorstand (bzw. einer von ihm beauftragten Instanz) verkürzt oder verlängert werden. Sämtlichen Parteien, die in einen diesem Verfahren unterliegenden Konflikt verwickelt sind, ist es untersagt, für die Dauer dieses Verfahrens administrative oder gerichtliche Maßnahmen irgendwelcher Art zu ergreifen.

Absatz 2. ANTRAG AUF KONFLIKTLÖSUNG UND BEARBEITUNGSGEBÜHR. Jede in den Konflikt verwickelte Partei kann beim Distrikt-Governor einen schriftlichen Antrag auf Lösung des Konflikts stellen. Alle Anträge auf Konfliktlösung müssen beim Distrikt-Governor innerhalb von dreißig (30) Tagen, nachdem dem Mitglied das Eintreten eines schlichtungsbedürftigen Zwischenfalls bekannt geworden ist bzw. bekannt geworden sein müsste, eingereicht werden. Eine Kopie des Beschwerdeschreibens soll an den/die Person(en), mit der/denen der Konflikt besteht, weitergeleitet werden. Eine gemäß diesem Verfahren erhobene Beschwerde muss mit einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 US-Dollar oder dem Gegenwert in der entsprechenden Landeswährung eingereicht werden. Diese Gebühr ist von jedem Kläger an den Distrikt (bzw. Einzel- oder Subdistrikt) zu zahlen und zum Zeitpunkt der Beschwerdeneinreichung beim Distrikt-Governor zu entrichten. Dabei kann jeder Distrikt selbst entscheiden, ob für die Beschwerdeeinreichung unter diesem Verfahren eine höhere Bearbeitungsgebühr erhoben wird oder nicht. Diese muss vor Erhebung vom Distriktkabinett per Mehrheitsvotum genehmigt werden, darf 250,00 US-Dollar nicht übersteigen oder den Gegenwert in der jeweiligen Landeswährung betragen und ist an den (Einzel- oder Sub-) Distrikt zu entrichten. Die gesamte Bearbeitungsgebühr wird vom (Einzel- oder Sub-) Distrikt als Verwaltungsgebühr einbehalten und soll nicht an eine andere Partei zurückgezahlt werden, außer wenn eine Rückerstattungsverfahren vom Distriktkabinett genehmigt wird. Sämtliche in Verbindung mit diesem Konfliktlösungsverfahren entstandene Unkosten sind vom Distrikt (bzw. Einzel- oder Subdistrikt) zu tragen, es sei denn, die Distriktrichtlinien (bzw. Einzel- oder Sub-

distriktrichtlinien) schreiben vor, dass alle in Verbindung mit diesem Konfliktlösungsverfahren entstandenen Unkosten zu gleichen Teilen von den in den Konflikt verwickelten Parteien zu tragen sind.

Absatz 3. BEANTWORTUNG EINER BESCHWERDE. Der/Die Konfliktgegner kann innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt der Beschwerdemitteilung, beim Distrikt-Governor eine schriftliche Antwort auf die Beschwerde einreichen. Eine Kopie dieses Antwortschreibens soll an den/die Beschwerdeführer weitergeleitet werden.

Absatz 4. DISKRETIION: Nachdem eine Beschwerde eingereicht wurde, soll Korrespondenz zwischen dem/den Beschwerdeführer(n), dem/den Antragsgegner(n), dem Distrikt-Governor und dem Vermittler, so weit wie möglich vertraulich behandelt werden.

Absatz 5. BESTELLUNG EINES VERMITTLERS. Innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Eingang der Beschwerde wird der Distrikt-Governor einen neutralen Vermittler bestellen, der sich den Konflikt anhören wird. Der Vermittler soll ein ehemaliger Distrikt-Governor sein, der ein vollberechtigtes Mitglieder in einem vollberechtigten Club in dem (Einzel bzw. Sub-) Distrikt ist, in dem der Konflikt entstanden ist, aber nicht dem Club im Distrikt (bzw. Einzel- oder Subdistrikt) angehört, in dem der Disput beigelegt werden soll. Er muss dem jeweiligen Disput neutral gegenüber stehen und darf nicht im Loyalitätskonflikt zu einer der in den Disput verwickelten Parteien stehen. Der Distrikt-Governor wird allen Parteien den Namen des ernannten Vermittlers schriftlich mitteilen. Erhebt eine der in den Konflikt verwickelten Parteien Einspruch gegen die Wahl des bestellten Vermittlers, muss diese Partei innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt der Ernennungsbenachrichtigung des Distrikt-Governors beim Distrikt-Governor eine schriftliche Erklärung abgeben, in der sämtliche Gründe für die Einsprucherhebung aufzuführen sind. Wird kein Einspruch gegen den Vermittler erhoben, wird davon ausgegangen, dass alle Parteien den Vermittler akzeptieren. Entscheidet der Distrikt-Governor nach eigenem Ermessen, dass die schriftliche Erklärung der jeweiligen Partei hinreichende Gründe für die mangelnde Neutralität des bestellten Vermittlers enthält, ist vom Distrikt-Governor wie oben angegeben ein Ersatzvermittler zu bestellen. Andernfalls lehnt der Distrikt-Governor den Einwand ab und bestätigt die Ernennung des ursprünglichen Vermittlers allen Beteiligten schriftlich. Die Entscheidung des Distrikt-Governors und die Ernennung soll innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt des Einwands einer der Beteiligten erfolgen. Nach seiner Bestellung hat der Vermittler die angemessene und notwendige Befugnis, eine Lösung oder Entscheidung dieses Disputs gemäß diesem Verfahren herbeizuführen. Alle in Absatz 5 gesetzten Zeitgrenzen dürfen vom Distrikt-Governor nicht verkürzt oder verlängert

werden. Ernennet der Distrikt-Governor nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt der Beschwerde einen Vermittler, wird die Rechtsabteilung einen Vermittler bestellen, der den Disput anhören wird. Der Vermittler soll ein ehemaliger Distrikt-Governor sein, der ein vollberechtigtes Mitglied in einem vollberechtigten Club in dem (Einzel bzw. Sub-) Distrikt ist, in dem der Konflikt entstanden ist, aber nicht dem Club im Distrikt (bzw. Einzel- oder Subdistrikt) angehört, in dem der Disput beigelegt werden soll. Er muss dem jeweiligen Disput neutral gegenüber stehen und darf nicht im Loyalitätskonflikt zu einer der in den Disput verwickelten Parteien stehen. Die Rechtsabteilung wird allen Parteien den Namen des ernannten Vermittlers schriftlich mitteilen. Erhebt eine der in den Konflikt verwickelten Parteien Einspruch gegen die Wahl des bestellten Vermittlers, muss diese Partei innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt der Ernennungsbenachrichtigung der Rechtsabteilung eine schriftliche Erklärung an die Rechtsabteilung abgeben, in der sämtliche Gründe für die Einsprucherhebung aufzuführen sind. Wird kein Einspruch gegen den Vermittler erhoben, wird davon ausgegangen, dass alle Parteien den Vermittler akzeptieren. Entscheidet Rechtsabteilung nach eigenem Ermessen, dass die schriftliche Erklärung der jeweiligen Partei hinreichende Gründe für die mangelnde Neutralität des bestellten Vermittlers enthält, ist von der Rechtsabteilung wie oben angegeben ein Ersatzvermittler zu bestellen. Andernfalls lehnt die Rechtsabteilung den Einwand ab und bestätigt die Ernennung des ursprünglichen Vermittlers allen Beteiligten schriftlich. Die Entscheidung der Rechtsabteilung und die Ernennung soll innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt des Einwands einer der Beteiligten erfolgen. Nach seiner Bestellung hat der Vermittler die angemessene und notwendige Befugnis, eine Lösung oder Entscheidung dieses Disputs gemäß diesem Verfahren herbeizuführen.

Absatz 6. SCHLICHTUNGSTREFFEN UND ENTSCHEIDUNG DES VERMITTLERS. Nach seiner Berufung wird der Vermittler zum Zwecke der Konfliktlösung ein Treffen der Parteien vereinbaren, das innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Berufung des Vermittlers stattfinden soll. Das Ziel des Vermittlers ist es, den Konflikt schnell und freundschaftlich zu lösen. Bleiben die Schlichtungsbemühungen erfolglos, ist der Vermittler befugt, eine Entscheidung zum Konflikt zu treffen. Der Vermittler muss diese Entscheidung spätestens dreißig (30) Tage nach Abhalten des ursprünglichen Treffens schriftlich bekannt geben, wobei die Entscheidung für alle Parteien endgültig und bindend ist. Eine schriftliche Mitteilung über diese Entscheidung ist allen in den Konflikt verwickelten Parteien, dem Distrikt-Governor und auf Wunsch auch der Rechtsabteilung von Lions Clubs International zuzustellen. Die Entscheidung des Vermittlers muss mit den entsprechenden Bestimmungen der internationalen, Multidistrikt- und Distriktsatzungen und –zusatzbestimmungen und den internationalen Vorstandsdirektiven in Einklang stehen und unterliegt der Verfügungsgewalt und

der weiteren Prüfung durch den internationalen Vorstand nach eigenem Ermessen desselben bzw. der von ihm beauftragten Instanz.

Die Nichteinhaltung der endgültigen und verbindlichen Entscheidung des Vermittlers begründet ein einem Lion unziemliches Verhalten und kann den Verlust der Mitgliedschaftsprivilegien und/oder die Auflösung der Clubcharter zur Folge haben.

ARTIKEL XI

Das Zweigclubprogramm

Absatz 1. GRÜNDUNG DES ZWEIGCLUBS. Clubs haben die Möglichkeit, Zweigclubs zu gründen, um den Lionismus in geografische Gebiete auszuweiten, in denen die Umstände die Gründung eines Charterclubs nicht unterstützen. Der Zweigclub trifft sich als Ausschuss des Mutterclubs und verrichtet Hilfsaktivitäten in seiner eigenen Gemeinde.

Absatz 2. MITGLIEDSCHAFT IM MUTTERCLUB. Nach einer vom Vorstand des Mutterclubs erteilten Einladung auf Mitgliedschaft, kann den Mitgliedern eines Zweigclubs sowohl Mitgliedschaft im Mutterclub als auch im Zweigclub gewährt werden. Die Mitgliedschaft ist einer der Kategorien, die in Artikel I der Zusatzbestimmungen aufgeführt sind, zuzuordnen.

Absatz 3. SPENDENAKTIONEN. Aktivitätengelder oder andere Gelder, die der Zweigclub aus dem Öffentlichkeitsbereich aufgebracht hat, sind in ein für öffentliche Zwecke vorbehaltenes Konto einzuzahlen. Die Gelder sollen für die Gemeinde des Zweigclubs verwendet werden, sofern nicht anderweitig bestimmt wurde. Der Vorstand des Mutterclubs kann dem Koordinator des Zweigclubs die Befugnis erteilen, die vom Vorstand des Mutterclubs zur Zahlung freigegebenen Schecks und Rechnungsbelege gegenzuzeichnen.

Absatz 4. Für Zweigclubs bestimmte Geldmittel. Im Fall der Auflösung eines Zweigclubs werden alle verbleibenden Gelder, die für den Zweigclub bestimmt waren, an den Mutterclub zurückgegeben. Für den Fall, dass der Zweigclub in einen neu gegründeten Club umgewandelt wird, werden die verbleibenden Gelder, die für den Zweigclub bestimmt waren, an den neu gegründeten Club überwiesen.

Absatz 5. AUFLÖSUNG. Der Zweigclub kann nach einem Zwiedrittelmehrheitsbeschluss des gesamten Vorstands des Mutterclubs aufgelöst werden.

ARTIKEL XII

Clubkapital

Absatz 1. **ÖFFENTLICHE (AKTIVITÄTEN-) MITTEL.** Alle Gelder die von der Öffentlichkeit gespendet wurden, müssen an die Öffentlichkeit zurück gegeben werden, einschließlich Erträge aus öffentlichen Geldern die investiert wurden. Die einzigen Abzüge die vom Aktivitätenkonto gemacht werden können, sind die mit einer Spendenaktion direkt in Verbindung stehenden Betriebskosten. Zinserträge müssen ebenfalls an die Öffentlichkeit zurückgehen.

Absatz 2. **VERWALTUNGSGELDER.** Verwaltungsgelder werden anhand von Beiträgen der Mitglieder, durch Gebühren, Strafen und andere individuelle Beiträge, unterstützt.

ARTIKEL XIII

Satzungsänderungen

Absatz 1. **ÄNDERUNGSVERFAHREN.** Diese Satzung kann auf jeder ordentlichen oder außerordentlichen Club-sitzung, deren Anwesende ein beschlussfähiges Quorum bilden, durch Zustimmung von Zweidrittel (2/3) der abstimmenden Mitglieder geändert werden, vorausgesetzt, dass sich der Vorstand vorher vom Wert der Änderungsanträge überzeugt hat.

Absatz 2. **BEKANNTMACHUNG.** Abstimmung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn jedes Clubmitglied mindestens vierzehn (14) Tage vor der Zusammenkunft, auf der über die Satzungsänderung abgestimmt werden soll, auf dem Postweg, elektronisch, oder persönlich über den vorgeschlagenen Änderungsantrag in Kenntnis gesetzt wurde.

ZUSATZBESTIMMUNGEN

ARTIKEL I

Mitgliedschaft

Absatz 1. **MITGLIEDSCHAFTSKATEGORIEN.**

(a) **AKTIVE MITGLIEDER:** Aktive Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten einer Vollmitgliedschaft in einem Lions Club. Ohne solche Rechte und Pflichten zu begrenzen, haben aktive Mitglieder das Recht, sich bei Qualifikation für jedes Amt im Club, im Distrikt oder in der Vereinigung zu bewerben und das Recht bei allen Mitgliederabstimmungen eine Stimme abzugeben. Zu den Pflichten zählen regelmäßige Anwesenheit, pünktliche Beitragszahlung, Beteiligung an Clubprojekten und ein Verhalten, das diesen Lions Club in der Gemeinde vorteilhaft repräsentiert. Wie in den Kriterien für das Familienmitgliedschaftsprogramm angegeben, sollen die sich

qualifizierenden Familienmitglieder aktive Mitglieder sein und somit zu allen Rechten und Privilegien einer solchen Mitgliedschaft berechtigt sein. Wie in den Kriterien für das Studentenmitgliederprogramm angegeben, sollen sich qualifizierende Studenten, ehemalige Leos und junge erwachsene Mitglieder, aktive Mitglieder sein und somit zu allen Rechten und Pflichten einer solchen Mitgliedschaft berechtigt sein.

(b) **PASSIVE MITGLIEDER:** Ein Clubmitglied, das aus der Gemeinde weggezogen ist od aus gesundheitlichen oder anderen gerechtfertigten Gründen an den Clubtreffen nicht regelmäßig teilnehmen kann, das aber seine Mitgliedschaft in diesem Club nicht aufgeben möchte und für das der Clubvorstand diese Form der Mitgliedschaft genehmigt hat. Die Berechtigung dazu muss halbjährlich vom Clubvorstand überprüft werden. Ein passives Mitglied kann nicht für ein Amt gewählt werden und hat auf Distriktsoder internationalen Tagungen oder Kongressen kein Stimmrecht, muss aber die Beiträge, die der lokale Club berechnet, wie Distrikt- und internationale Gebühren.

(c) **EHRENMITGLIEDER:** Eine Person, die nicht Mitglied in diesem Club ist, der Gemeinde oder dem Club jedoch hervorragende Dienste geleistet hat, kann vom betreffenden Club durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden. Der Club bezahlt die Aufnahmegebühren und die Distrikts- und internationalen Beiträge für das Ehrenmitglied, das an den Zusammenkünften teilnehmen kann, ansonsten jedoch nicht die Rechte eines aktiven Mitglieds genießt.

(d) **VORZUGSMITGLIEDER:** Als solches gilt ein Clubmitglied, das fünfzehn (15) Jahre oder länger Mitglied war, und wegen Krankheit, Gebrechen, hohem Alter oder sonstiger gerechtfertigter Gründe seine aktive Mitgliedschaft aufgeben muss. Der Club legt die Höhe der Beiträge fest, die das Vorzugsmitglied zahlen muss und in denen die Distrikt- und internationalen Gebühren inbegriffen sind. Ein Vorzugsmitglied behält sein Stimmrecht und alle anderen Rechte der Mitgliedschaft, kann aber keine Ämter auf Club-, Distrikt- oder internationaler Ebene ausüben.

(e) **MITGLIEDER AUF LEBENSZEIT:** Dies sind Clubmitglieder, die seit mindestens zwanzig (20) Jahren aktive Mitglieder sind und in ihrem Club, ihrer Stadt oder dieser Vereinigung Herausragendes geleistet haben, oder schwerkranke Clubmitglieder, oder Mitglieder, die seit mindestens fünfzehn (15) Jahren aktive Mitglieder sind und mindestens siebzig (70) Jahre alt sind, und denen bei Erfüllung folgender Auflagen die Mitgliedschaft auf Lebenszeit in ihrem Club verliehen werden kann:

- (1) Empfehlung durch den Club an die internationale Vereinigung;

- (2) Zahlung eines einmaligen Beitrags in Höhe von 500,00 US-Dollar oder des Gegenwerts in der jeweiligen Landeswährung durch den Club mit dem alle zukünftigen internationalen Beiträge abgegolten sind; und
- (3) Genehmigung des internationalen Vorstands.

Mitglieder auf Lebenszeit genießen die Rechte einer aktiven Mitgliedschaft, solange sie alle Auflagen einer aktiven Mitgliedschaft erfüllen. Mitglieder auf Lebenszeit, die ihren Wohnort wechseln und von einem anderen Club zur Mitgliedschaft eingeladen werden, werden auch im neuen Club automatisch Mitglieder auf Lebenszeit. Der Lions-Club hat das Recht von Mitgliedern auf Lebenszeit die ihm angemessen scheinenden Clubbeiträge einzuziehen. Ehemalige Lioness-Mitglieder, die nun aktive Mitglieder ihres Lions Clubs sind, oder die an oder vor dem 30. Juni 2007 aktive Mitglieder eines Lions Clubs wurden, können ihre gesamte vorherige Serviceleistung als Lionessen den Voraussetzungen für die Mitgliedschaft auf Lebenszeit anrechnen lassen. Lioness Mitglieder, die nach dem 30. Juni 2007 ein aktives Mitglied eines Lions Clubs werden, qualifizieren sich nicht für die Gutschrift für vorherige Serviceleistung als Lioness, für die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft auf Lebenszeit.

(f) **ASSOZIIERTE MITGLIEDER:** Ein Mitglied, das seine Hauptmitgliedschaft bei einem anderen Lions Club aufrechterhält, aber seinen Wohnsitz in der Gemeinde dieses Lions Clubs hat oder dort beruflich tätig ist. Dieser Mitgliedschaftsstatus kann durch Einladung des Clubvorstands zugestanden werden und muss jährlich vom gleichen Vorstand überprüft werden. Der Gastclub wird ein assoziiertes Mitglied nicht in seinem Mitglieder- und Aktivitätenbericht melden.

Ein assoziiertes Mitglied kann auf Clubtreffen, bei denen es persönlich anwesend ist, über Clubangelegenheiten abstimmen, kann aber den Club nicht als Delegierte/r auf Distrikts- (Einzel-, Unter-, provisorischen und/oder Gesamtdistrikts-) Versammlungen oder internationalen Kongressen vertreten. Er/sie ist nicht befugt, über den Gastclub vermittelte Ämter auf Club-, Distrikts- oder internationaler Ebene oder Ausschussaufgaben auf Distrikts-, Gesamtdistrikts- oder internationaler Ebene anzunehmen. Der assoziierte Mitgliedschaft gewährende Club verlangt vom assoziierten Mitglied keine internationalen oder Distriktsgebühren (Einzel-, Unter-, provisorische und/oder Gesamtdistrikts-), wobei es jedoch dem örtlichen Club freigestellt ist, einen gewissen Beitrag zu fordern.

(g) **ANGESCHLOSSENE MITGLIEDER:** Ein erstklassiges Gemeindemitglied, das gegenwärtig nicht in der Lage ist, sich voll als aktives Mitglied am Clubgeschehen zu beteiligen, jedoch den Club und die Hilfsprojekte der Gemeinde unterstützt und sich dem Club anschließen möchte. Diese Mitgliedschaftsform kann auf Einladung des Clubvorstands gewährt werden.

Ein angeschlossenes Mitglied kann auf Clubtreffen, bei denen es persönlich zugegen ist, über Clubangelegenheiten abstimmen, kann aber den Club nicht als Delegierte/rauf Distrikts- (Einzel-, Unter-, provisorisch und/oder Gesamt-) Versammlungen oder internationalen Kongressen vertreten.

Es ist nicht befugt, über den Gastclub vermittelte Ämter auf Club-, Distrikts- oder internationaler Ebene oder Ausschussaufgaben auf Distrikts-, Gesamtdistrikts- oder internationaler Ebene anzunehmen. Ein angeschlossenes Mitglied muss Distrikt-, internationale Beiträge und örtlich vom Club bestimmte Beiträge zahlen.

Absatz 2. VOLLBERECHTIGUNG. Jedes Mitglied, das seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber diesem Club nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Empfang einer schriftlichen Mahnung des Sekretärs erfüllt, verliert seinen Status als vollberechtigtes Mitglied und erlangt diesen erst nach Erfüllung seiner Verpflichtungen wieder. Nur Mitglieder, die ihre Beitragspflicht erfüllt haben, sind stimmberechtigt und befugt, Amtsträger dieses Clubs zu werden.

Absatz 3. DOPPELMITGLIEDSCHAFT. Niemand außer Ehren- oder assoziierten Mitgliedern darf gleichzeitig in zwei Lions-Clubs Mitglied sein.

Absatz 4. AUSTRITT. Jedes Mitglied kann aus dem Club ausscheiden und sein Austritt wird mit der Annahme durch den Clubvorstands rechtskräftig. Der Vorstand kann allerdings eine solche Annahme zurückhalten, bis jegliche Verschuldungen beglichen wurden und/oder alle Clubgelder und Gegenstände zurück gegeben wurden. Jegliches Recht den Namen "LIONS", das Emblem und andere Zeichen des Clubs und der Vereinigung zu benutzen, erlischt wenn die Mitgliedschaft aufgelöst wird.

Absatz 5. WIEDERAUFNAHME DER MITGLIEDSCHAFT. Jedes Mitglied, das als vollberechtigtes Mitglied aus seinem Clubs ausgeschieden ist, kann innerhalb von sechs (6) Monaten vom Datum seines Austritts durch Beschluss des Clubvorstands wieder aufgenommen werden, wobei ihm die Jahre seiner vorherigen Mitgliedschaft erhalten bleiben und in seinen Clubunterlagen weitergeführt werden. Mitglieder, die vor mehr als zwölf (12) Monaten abgemeldet wurden, müssen in Übereinstimmung mit Artikel III, Absatz 2 der Satzung genehmigt werden.

Absatz 6. TRANSFERMITGLIEDER. Dieser Club kann einem Mitglied Mitgliedschaft auf Transferbasis gewähren, wenn es seine Mitgliedschaft in einem anderen Lions-Club beendet hat oder im Begriff steht, sie zu beenden, vorausgesetzt, dass es zurzeit seines Antrags auf Mitgliedschaftswechsel vollberechtigtes Mitglied war. Sind seit der Mitgliedschaft im früheren Club und der Vorlage des aus-

gefüllten Antrags auf Transfer mehr als zwölf (12) Monate verstrichen, kann nur gemäß den Bestimmungen in Absatz 2, Artikel III der Satzung Mitgliedschaft gewährt werden. Mitglieder, die aus diesem Club in einen anderen Club wechseln möchten, müssen ein Transferformular einreichen, das vom Sekretär ausgefüllt werden muss. Der Sekretär ist dazu verpflichtet, das Formular unverzüglich ausfüllen, es sei denn der Vorstand hält aufgrund der finanziellen Verschuldung des Mitglieds gegenüber dem Club und/oder aufgrund eines Versäumnisses von Seiten des Mitglieds, Clubgelder oder Gegenstände, die an den Club zurückzugeben sind, die Annahme des Rücktritts und des Transfers des Mitglieds zurück.

Absatz 7. NICHTZAHLUNG DER BEITRÄGE. Der Clubsekretär wird dem Clubvorstand die Namen der Mitglieder melden, die die fälligen Gebühren 60 Tage nach Empfang einer schriftlichen Mahnung noch immer nicht bezahlt haben. Die Entscheidung, ob das Mitglied ausgeschlossen oder beibehalten wird, ist dem Clubvorstand überlassen.

Absatz 8. ANWESENHEIT. Der Club soll zu regelmäßiger Teilnahme an den Clubtreffen und Aktivitäten ermutigen. Wenn ein Mitglied aufeinanderfolgende Clubtreffen oder Aktivitäten versäumt, wird der Club alles unternehmen, um sich mit dem Mitglied in Verbindung zu setzen und zu regelmäßiger Beteiligung anzuregen. Mitgliedern, die für zwölf aufeinanderfolgende Monate an jedem regulären Treffen dieses Clubs teilgenommen haben, oder versäumte Treffen in Übereinstimmung mit den Nachregelungen des Clubs, falls vorhanden, nachgeholt haben, stehen die jährlichen Perfect Attendance Awards zur Verfügung.

ARTIKEL II

Wahlen und Besetzung von freien Ämtern

Die Amtsträger dieses Clubs, mit Ausnahme des Vorjahrespräsidenten, werden folgendermaßen gewählt:

Absatz 1. JÄHRLICHE WAHLEN. Gemäß der Bestimmung in Absatz 7 und 8 dieses Artikels werden mit Ausnahme der Direktoren alle Amtsträger jährlich gewählt, übernehmen ihr Amt am 1. Juli und bleiben ein Jahr lang oder bis zur Wahl und Einführung ihrer Nachfolger im Amt. Der Sekretär soll die neugewählten Amtsträgern unverzüglich, innerhalb von 15 Tagen nach der Wahl, an den internationalen Hauptsitz melden.

Absatz 2. WAHL DER VORSTANDSMITGLIEDER. Jedes Jahr wird die Hälfte der Direktoren gewählt. Sie übernehmen ihr Amt am 1. Juli nach ihrer Wahl und üben es zwei (2) Jahre lang oder bis zur Wahl und Einführung ihrer Nachfolger aus, mit der Ausnahme, dass bei der allerersten Wahl nach Annahme dieser Satzung und Zusatzbestimmungen die eine Hälfte der Direktoren auf zwei Jahre und die andere auf ein Jahr gewählt wird.

Absatz 3. **AMTSBEECHTIGUNG.** Niemand kann in diesem Club ein Amt übernehmen, wenn er nicht vollberechtigtes Mitglied ist.

Absatz 4. **NOMINIERUNGSTREFFEN.** Im März jeden Jahres, oder wie vom Vorstand festgelegt, soll ein Nominierungstreffen veranstaltet werden, wobei das Datum und der Veranstaltungsort eines solchen Treffens ebenfalls vom Vorstand festgelegt wird. Jedes Mitglied dieses Clubs soll mindestens vierzehn (14) Tage vor der Zusammenkunft, auf dem Postweg, elektronisch, oder persönlich über das Nominierungstreffen in Kenntnis gesetzt werden.

Absatz 5. **NOMINIERUNGSAUSSCHUSS.** Der Präsident bestimmt einen Nominierungsausschuss, der auf dem Nominierungstreffen die Namen der Kandidaten für die verschiedenen Clubämter vorlegt. Bei diesem Treffen können von den Versammelten auch Wahlvorschläge für alle im nächsten Jahr neu zu besetzenden Ämter vorgebracht werden.

Absatz 6. **WAHLAUSSCHUSS.** Im April jeden Jahres, oder wie vom Vorstand festgelegt, soll eine Wahlversammlung veranstaltet werden, wobei das Datum und der Veranstaltungsort eines solchen Treffens ebenfalls vom Vorstand festgelegt wird. Jedes Mitglied dieses Clubs soll mindestens vierzehn (14) Tage vor der Zusammenkunft, auf dem Postweg, elektronisch, oder persönlich über das Treffen in Kenntnis gesetzt werden. Diese Benachrichtigung muss die Namen aller Kandidaten enthalten, die während dem vorausgegangenen Nominierungstreffen bestätigt wurden, und, gemäß obigem Absatz 3, einen Hinweis, dass auf dem Wahltreffen über diese Kandidaten abgestimmt wird. Während des Wahltreffens können von der Versammlung keine weiteren Kandidaturvorschläge vorgebracht werden.

Absatz 7. **STIMMZETTEL.** Die Wahl erfolgt durch geheime schriftliche Abstimmung der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Absatz 8. **ERFORDERLICHE STIMMEN.** Der Amtsanwärter muss eine Mehrheit der von den anwesenden, wählenden Clubmitgliedern abgegebenen Stimmen sichern, um als gewählt erklärt werden zu können. Für den Zweck einer solchen Wahl wird eine Mehrheit als mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen definiert, leere Stimmzettel und Enthaltungen ausgenommen. Falls bei der ersten Wahl und weiteren Wahlen, kein Kandidat eine Mehrheit erlangt, sollen der Kandidat, oder Kandidaten mit derselben Anzahl von Stimmen, der/die die wenigsten Stimmen erhalten hat/haben, ausscheiden und die Wahl soll fortgeführt werden, bis ein Kandidat eine Mehrheit erlangt. Für den Fall, dass zwei oder mehrere Kandidaten dieselbe Anzahl von Stimmen haben, soll die Wahl so lange fortgesetzt werden, bis ein Kandidat gewählt wird.

Absatz 9. NOMINIERTER, DIE NICHT ANNEHMEN KÖNNEN. Falls ein Kandidat in der Zeit zwischen dem Nominierungstreffen und der Wahlsitzung aus irgendeinem Grund das Amt, für das er vorgeschlagen wurde, nicht annehmen kann und kein zweiter Kandidat vorgeschlagen wurde, muss der Nominierungsausschuss während der Wahlsitzung einen neuen Kandidaten vorschlagen.

Absatz 10. FREIE ÄMTER. Wird das Amt des Präsidenten oder des Vizepräsidenten aus irgendeinem Grunde frei, rücken die rangnächsten Vizepräsidenten auf. Sollte es durch diese Bestimmung nicht möglich sein, das Amt des Präsidenten oder die Ämter der Vizepräsidenten neu zu besetzen, muss der Vorstand eine außerordentliche Wahl einberufen und jedes Mitglied, das seine Beitragspflicht erfüllt hat, vierzehn (14) Tage vorher über Zeit und Ort, die vom Vorstand bestimmt werden, in Kenntnis setzen, damit bei dieser Wahl über die Neubesetzung der freigewordenen Ämter entschieden werden kann.

Ist irgendein anderes Amt unbesetzt, wird der Vorstand ein Mitglied für die verbleibende Amtszeit ernennen.

Sollten so viele Ämter unbesetzt sein, dass die Zahl der Direktoren für eine Beschlussfähigkeit nicht ausreicht, hat die Mitgliederversammlung das Recht, diese unbesetzten Ämter durch eine während der ordentlichen Clubversammlung abgehaltene Wahl neu zu besetzen, und zwar nach vorheriger Benachrichtigung und den im folgenden Absatz 11 niedergelegten Bestimmungen. Eine derartige Benachrichtigung kann durch ein im Amt gebliebenes Vorstandsmitglied oder einen Direktor erfolgen oder, sofern sich keine Amtsträger mehr im Amt befinden, durch ein beliebiges Mitglied.

Absatz 11. ERSATZ VON GEWÄHLTEN AMTSTRÄGERN. Ist ein gewählter Amtsträger vor Amtsantritt nicht in der Lage oder lehnt es aus irgendeinem Grund ab, das Amt anzunehmen, ist der Präsident ermächtigt, eine außerordentliche Nominierungs- und Wahlsitzung einzuberufen, um einen Ersatz für den gewählten Amtsträger zu wählen. Jedes Mitglied muss vierzehn (14) Tage vorher auf dem Postweg oder persönlich über Zweck, Zeit und Ort der Sitzung in Kenntnis gesetzt werden. Die Wahl soll unmittelbar nach Abschluss der Kandidaturvorschläge erfolgen. Für die Wahl ist Stimmenmehrheit erforderlich.

ARTIKEL III

Verpflichtungen der Amtsträger

Absatz 1. PRÄSIDENT: Er/Sie ist der oberste geschäftsführende Amtsträger dieses Clubs und führt bei allen Vorstandssitzungen dieses Clubs den Vorsitz; beruft ordentliche und außerordentliche Zusammenkünfte des Vorstands und des Clubs ein; bestimmt die ständigen und

Sonderausschüsse dieses Clubs und arbeitet mit deren Vorsitzenden zusammen, um ständige Aktivität und Berichterstattung zu gewährleisten; ist dafür verantwortlich, dass die Wahlen ordnungsgemäß ausgeschrieben, angekündigt und durchgeführt werden; aktive Mitgliedschaft und Zusammenarbeit mit dem Beratungsausschuss des Distrikt-Governors in der Zone, der dieser Club angehört.

Absatz 2. PRÄSIDENT DES VORJAHRES (IMMEDIATE PAST PRESIDENT). Bei Clubversammlungen übernimmt er/sie mit anderen ehemaligen Präsidenten die offizielle Begrüßung der Mitglieder und ihrer Gäste und vertritt den Club bei der Begrüßung erstmalig anwesender, an kommunalen Hilfsdiensten interessierter Gemeindemitglieder.

Absatz 3. VIZEPRÄSIDENT(EN). Sollte der Präsident aus irgendeinem Grund seinen/ihren Amtsverpflichtungen nicht nachkommen können, übernimmt der rangnächste Vizepräsident das Amt mit den gleichen Rechten und Pflichten. Jeder Vizepräsident soll auf Anweisung des Präsidenten die Arbeit der von ihm eingesetzten Clubausschüsse überwachen.

Absatz 4. SEKRETÄR: Er/sie untersteht der Aufsicht und Weisung des Vorstands und des Präsidenten und fungiert als Liaison zwischen Club, Distrikt (Einzel-, Unter- oder Multidistrikt), dem dieser Club angehört, und der Vereinigung. Die mit diesem Amt verbundenen Aufgaben umfassen:

- (1) Einreichung der vom internationalen Büro zugestellten Formulare für monatliche und andere Berichte, die der Vereinigung und dem internationalen Vorstand wichtige Auskünfte vermitteln können, an das internationale Büro der Vereinigung.
- (2) Bei Bedarf Vorlegen von Berichten und Kopien sowie Mitglieder- und Aktivitätenberichte an das Kabinett des Distrikt-Governors.
- (3) Aktive Mitgliedschaft und Zusammenarbeit mit dem Beratungsausschuss des Distrikt-Governors in der Zone, der dieser Club angehört.
- (4) Verwaltung des allgemeinen Clubarchivs, einschließlich der Protokolle über Club- und Vorstandssitzungen, Anwesenheitslisten, Unterlagen über Ausschussbildungen, Wahlergebnisse, Mitgliederinformationen, Adress- und Telefonverzeichnisse und Clubkonten aller Mitglieder.
- (5) Regelung von Versicherungsangelegenheiten, in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister viertel- und halbjährliche Mitteilungen an jedes Mitglied über fällige Gebühren oder andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Club, Entgegennahme der Zahlungen und Weiterleitung gegen Quittung an den Schatzmeister.
- (6) Er bürgt für die gewissenhafte Ausübung seines Amtes durch Hinterlegung einer vom Clubvorstand festgelegten Sicherheitskaution.

(7) Nach Abschluss seiner Amtszeit, rechtzeitige Übergabe der allgemeinen Unterlagen des Clubs an seinen Amtsnachfolger.

Absatz 5. SCHATZMEISTER. Die mit diesem Amt verbundenen Aufgaben umfassen:

(1) Deponieren aller Geldbeträge, die ihm vom Sekretär übergeben oder direkt an ihn gezahlt wurden, in einer oder mehreren Banken, die vom Finanzausschuss empfohlen und vom Vorstand genehmigt wurden.

(2) Nur mit Genehmigung des Vorstands Auszahlung von Geldern zur Begleichung finanzieller Verpflichtungen des Clubs.

(3) Aufbewahrung und Verwaltung der finanziellen Unterlagen über Einnahmen und Auszahlungen.

(4) Erstellung und Einreichung der monatlichen und halbjährlichen Finanzberichte an den Vorstand dieses Clubs.

(5) Er bürgt für die gewissenhafte Ausübung seines Amtes durch Hinterlegung einer vom Clubvorstand festgelegten Sicherheitskaution.

(6) Nach Abschluss seiner Amtszeit, rechtzeitige Übergabe der Finanzkonten, Fonds und Unterlagen des Clubs an seinen Amtsnachfolger.

Absatz 6. VORSITZENDER DES MITGLIEDSCHAFTSAUSSCHUSSES. Er leitet den Ausschuss für Mitgliedschaft.. Die mit diesem Amt verbundenen Aufgaben umfassen:

(1) Ein den Clubbedürfnissen angepasstes Wachstumsprogramm auszuarbeiten und vom Clubvorstand genehmigen zu lassen.

(2) Wiederholt bei den Clubtreffen auf die Notwendigkeit hinzuweisen, geeignete Mitglieder in den Club zu bringen.

(3) Dafür zu sorgen, dass Mitgliederwerbung korrekt betrieben wird.

(4) Orientierungsseminare zu planen und durchzuführen.

(5) Dem Clubvorstand Empfehlungen zu geben, wie Mitgliederabgänge herabgesetzt werden können.

(6) Erfolgreiche Amtserfüllung durch Zusammenarbeit mit anderen Clubausschüssen voranzutreiben.

(7) Mitglied Im Mitgliedschaftsausschuss auf Zonenebene zu sein.

Absatz 7. CLUBMEISTER/LION TAMER (Optional). Verantwortung für das Eigentum und die Einrichtungsgegenstände des Clubs, einschließlich Flaggen, Banner, Gong und Hammer, Liederbücher und Abzeichen. Vor jeder Zusammenkunft Aufstellung aller Gegenstände an ihren vorgesehenen Platz und anschließendes Wegstellen an den vorgesehenen Aufbewahrungsort. Bei Zusammenkünften fungiert er/sie als Zeremonienmeister, achtet darauf, dass die Anwesenden in richtiger Rangordnung sitzen und verteilt Mitteilungsblätter, Geld- oder Sachspenden und alle für Clubtreffen oder Vor-

standssitzungen benötigten Informationschriften. Besonders darauf achten, dass ein neues Mitglied zum besseren Kennenlernen bei jedem Treffen mit einer anderen Gruppe zusammensitzt.

Absatz 8. **ZENSOR/TAIL TWISTER** (*Optional*). Er/Sie schafft während der Clubtreffen mit kleinen Späßen, Spielen und den Mitgliedern auferlegten Geldbußen eine harmonische und freundschaftliche Atmosphäre, Lebendigkeit und Begeisterung. Bei der Entscheidung über die Höhe einer auferlegten Geldbuße bestehen keine Vorschriften, sie soll jedoch nicht höher sein, als ein vom Clubvorstand empfohlener Betrag und keinem Mitglied öfter als zweimal während eines Treffens auferlegt werden. Der Zensor/Tail Twister (optional) selbst kann nicht zur Entrichtung einer Geldbuße gezwungen werden, es sei denn auf einstimmigen Beschluss aller anwesenden Mitglieder. Das vom Zensor/Tail Twister (optional) gesammelte Geld wird dem Schatzmeister sofort nach dem Treffen gegen Quittung ausgehändigt.

ARTIKEL IV

Ausschüsse

Absatz 1. **STÄNDIGE AUSSCHÜSSE**. Folgende ständigen Ausschüsse können vom Präsidenten eingesetzt werden. Eine Ausnahme bilden die Mitglieder und der Vorsitzende des Mitgliedschaftsausschusses, die gewählt werden. (Siehe Artikel IV, Absatz 6 und 7)

(a) Verwaltungsausschüsse:

Anwesenheit
Satzung und Zusatzbestimmungen
Finanzen
Informationstechnologie
Lions-Information
Mitgliedschaft
Programm
Abteilung Public Relations and Communications
Begrüßer
Führungskräfteentwicklung

(b) Aktivitätenausschüsse:

Gemeindehilfsdienste
Katastrophenbereitschaft und -hilfe
Gemeinnützige Umweltprojekte
Diabetes, Bewusstsein und Aufklärung
Gehörerhaltung, Bewusstsein und Aufklärung
Sehkrafterhaltung, Bewusstsein und Aufklärung
Internationale Beziehungen
Lions – Chancen für Jugendliche
Lions Hilfsdienste für Kinder

Absatz 2. **MITGLIEDSCHAFTSAUSSCHUSS**. Ein Mitgliedschaftsausschuss soll aus drei gewählten Mitgliedern für

eine dreijährige Amtszeit bestehen. Zu Beginn werden drei Mitglieder gewählt, von denen ein Mitglied sein Amt ein (1) Jahr lang, ein Mitglied sein Amt zwei (2) Jahre lang und ein drittes sein Amt drei (3) Jahre lang ausübt. In jedem darauffolgenden Jahr wird nur ein Mitglied hinzugewählt. Jedes Mitglied gehört dem Ausschuss mit turnusmäßiger Amtsablösung drei Jahre lang an, wobei die verbleibende Amtszeit jährlich vom Clubvorstand bestätigt werden muss. Demzufolge ist das Mitglied im ersten Jahr reguläres Ausschussmitglied, das Mitglied im zweiten Jahr rückt zum Vizevorsitzenden auf und übernimmt im dritten Jahr den Vorsitz und ist gleichzeitig Mitgliedschaftsdirektor im Clubvorstand. Das Mitglied im ersten Jahr soll sich in erster Linie mit Mitgliedschaftsentwicklung, das Mitglied im zweiten Jahr mit Mitgliedererhaltung und Führungsbelangen (Leadership) und das Mitglied im dritten Jahr (der Vorsitzende) mit Clubaufbau befassen.

Absatz 3. **SONDERAUSSCHÜSSE.** Hin und wieder kann der Präsident im Einverständnis mit dem Vorstand Sonderausschüsse einberufen, wenn er/sie oder der Vorstand dies für zweckdienlich hält.

Absatz 4. **PRÄSIDENT VON AMTS WEGEN.** Der Präsident ist von Amts wegen Mitglied aller Ausschüsse.

Absatz 5. **ZUSAMMENSETZUNG.** Alle Ausschüsse setzen sich aus einem Vorsitzenden und, gemäß obigem Absatz 2, so vielen Mitgliedern, wie der Präsident für zweckdienlich hält, zusammen.

Absatz 6. **BERICHTERSTATTUNG DER AUSSCHÜSSE.** Jeder Ausschussvorsitzende soll dem Clubvorstand nach Möglichkeit monatlich entweder mündlich oder schriftlich Bericht erstatten.

ARTIKEL V

Versammlungen

Absatz 1. **ORDENTLICHE VORSTANDSSITZUNGEN.** Ordentliche Vorstandssitzungen werden an einem vom Vorstand zu bestimmenden Termin und Ort abgehalten. (Es wird empfohlen, dass sich der Vorstand mindestens zweimal im Monat trifft.)

Absatz 2. **AUSSERORDENTLICHE VORSTANDSSITZUNGEN.** Außerordentliche Vorstandssitzungen werden auf Einberufung des Präsidenten oder auf Antrag von drei (3) oder mehr Vorstandsmitgliedern an einem vom Präsidenten zu bestimmenden Termin und Ort abgehalten.

Absatz 3. **ORDENTLICHE CLUBVERSAMMLUNGEN.** Ordentliche Clubversammlungen werden an einem vom Vorstand zu bestimmenden Termin und Ort abgehalten. Alle Treffen sollen pünktlich beginnen und schließen. Sofern in dieser Satzung und den Zusatzbestimmungen nichts Gegen-

teiliges bestimmt wurde, erfolgt die Bekanntgabe ordentlicher Clubversammlungen in einer dem Vorstand angemessenen Form. (Es wird empfohlen, dass sich der Club mindestens zweimal im Monat trifft.)

Absatz 4. AUSSERORDENTLICHE CLUBVERSAMMLUNGEN. Diese Zusammenkünfte werden im Bedarfsfall oder auf Wunsch des Clubvorstands vom Clubpräsidenten einberufen. Zeit und Ort bestimmen die das Treffen einberufende Person oder Personengruppe. Jedes Mitglied dieses Clubs muss mindestens zehn (10) Tage vorher auf dem Postweg, elektronisch, oder durch persönliche Benachrichtigung über Zweck, Zeit und Ort dieses außerordentlichen Treffens in Kenntnis gesetzt werden.

Absatz 5. JÄHRLICHE VERSAMMLUNG. Am Ende jedes Geschäftsjahres soll eine Jahresversammlung dieses Clubs zu einer Zeit und an einem vom Vorstand bestimmten Ort stattfinden. Auf dieser Versammlung sind die Abschlussberichte der ausscheidenden Amtsträger zu verlesen und die neugewählten Amtsträger in ihre Ämter einzuführen.

Absatz 6. ALTERNATIVE FORMATE FÜR CLUBVERSAMMLUNGEN. Reguläre und/oder Sondertreffen dieses Clubs und/oder des Vorstandes können durch die Anwendung alternativer Versammlungsformate stattfinden, wie zum Beispiel als Telekonferenz und/oder Webkonferenz, auf Eröffnung des Präsidenten hin oder durch drei (3) Mitglieder des Vorstandes.

Absatz 7. CHARTERJUBILÄEN. Jedes Jahr kann eine Jubiläumsfeier dieses Clubs stattfinden. Hierbei sollten die Ziele, ethischen Grundsätze des Lionismus und die Geschichte des jeweiligen Clubs besondere Erwähnung finden.

Absatz 8. QUORUM. Bei jedem Treffen dieses Clubs ist die persönliche Anwesenheit der Mehrheit der vollberechtigten Clubmitglieder zur Beschlussfähigkeit erforderlich. Sofern nichts Gegenteiliges bestimmt wurde, gelten die Beschlüsse der Mehrheit der anwesenden Mitglieder als Handlung und Beschluss des gesamten Clubs.

Absatz 9. GESCHÄFTSABWICKLUNG AUF DEM POSTWEG. Der Club kann Geschäfte auch auf dem Postweg (einschließlich Briefform, E-Mail, Fax oder Telegramm) erledigen, die nach schriftlicher Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit (3/4) aller Mitglieder des Clubs rechtskräftig werden. Eine solche Handlung kann durch den Präsidenten oder drei (3) Mitglieder dieses Vorstandes eingeleitet werden.

ARTIKEKL VI

Gebühren und Beiträge

WIE VON DEN CLUBMITGLIEDERN WÄHREND DER JAHRESVER-SAMMLUNG GENEHMIGT

Absatz 1. **BEITRITTSGEBÜHR.** Jedes neue, wiederaufgenommene und Transfermitglied zahlt eine Aufnahmegebühr in Höhe von \$ _____, in der die geforderten Aufnahmegebühren der internationalen Vereinigung enthalten sind. Zahlung der Gebühren muss erfolgt sein, ehe die Aufnahme des Mitglieds als offiziell gilt und der Vereinigung vom Sekretär gemeldet wird, es sei denn, der Vorstand dieses Clubs hält es für richtig, auf einen Teil oder auf die ganzen Aufnahmegebühren zu verzichten, wenn es um die Mitgliedschaft von wiederaufgenommenen und/oder Transfermitgliedern innerhalb von 12 (zwölf) Monaten der von ihm gekündigten Mitgliedschaft geht.

Absatz 2. **JAHRESBEITRÄGE.** Jedes Clubmitglied hat die nachstehenden üblichen Jahresbeiträge zu entrichten, in denen ein Betrag zur Deckung der gegenwärtigen internationalen und Distriktsgebühren (Einzel-, Unter- und Gesamtdistrikt-) enthalten ist (zur Deckung der Abonnementsgebühren für die LION-Zeitschrift und der Verwaltungs- und jährlichen Kongresskosten). Diese Jahresbeiträge sind im Voraus zu einem vom Clubvorstand festgesetzten Zeitpunkt zu entrichten:

Aktive Mitglieder \$ _____
Passive Mitglieder \$ _____
Ehrenmitglieder \$ _____
Vorzugsmitglieder \$ _____
Mitglieder auf Lebenszeit \$ _____
Assoziierte Mitglieder \$ _____
Angeschlossene Mitglieder \$ _____

Der Schatzmeister dieses Clubs hat die fälligen Beiträge zu dem Zeitpunkt an die Vereinigung und den zuständigen Distrikt (Einzel- oder Unter- und Multidistrikt) zu überweisen, der in der entsprechenden internationalen und Distrikts- (Einzel- oder Gesamtdistrikt) Satzung und den Zusatzbestimmungen festgelegt wurde.

ARTIKEL VII

Zweigclubverwaltung

Absatz 1. **AMTSTRÄGER DES ZWEIGCLUBS.** Die Mitglieder des Zweigclubs wählen jeweils einen Präsidenten, Sekretär und Schatzmeister für den Zweigclub. Diese drei Personen, bilden gemeinsam mit der Liaison des Zweigclubs den Vorstand des Zweigclubs. Die Mitglieder des

Zweigclubs sollen einen Präsidenten wählen, der dem Vorstand des Mutterclubs angehören und nach Möglichkeit deren ordentliche Clubtreffen und Vorstandstagungen besuchen soll, um über das Wirken des Zweigclubs Bericht zu erstatten. Der Koordinator legt dem Mutterclub Unterlagen des Zweigclubs vor, einen Bericht über dessen vorgesehene Aktivitäten und einen monatlichen Finanzbericht. Außerdem koordiniert er/sie die beiderseitigen Bestrebungen nach offener Diskussion und wirksamer Kommunikation zwischen dem Zweigclub und dem Mutterclub. Mitglieder des Zweigclubs werden dazu ermuntert, an den Treffen des Mutterclubs teilzunehmen.

Absatz 2. **LIAISON.** Der Mutterclub ernennt ein Mitglied des Mutterclubs, das sich um die Entwicklung des Zweigclubs kümmert und ihn bei Bedarf unterstützt. Das mit dieser Aufgabe betraute Mitglied soll gleichzeitig als vierter Amtsträger des Zweigvereins tätig sein.

Absatz 3. **WAHLBERECHTIGUNG.** Die Mitglieder des Zweigvereins stimmen über ihre eigenen Aktivitäten ab und haben im Mutterclub Stimmrecht, sofern sie bei einem Clubtreffen des Mutterclubs zugegen sind. Zweigmitglieder können nur dann zur beschlussfähigen Mehrheit des Mutterclubs gezählt werden, wenn sie bei den Clubtreffen des Mutterclubs persönlich anwesend sind. Teilnahme an den Treffen des Zweigclubs erfüllt die Anwesenheitsanforderungen.

ARTIKEL VIII

Verschiedenes

Absatz 1. **GESCHÄFTSJAHR.** Das Geschäftsjahr dieses Clubs läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

Absatz 2. **PARLAMENTARISCHE GEPFLOGENHEITEN.** Sofern in dieser Satzung und diesen Zusatzbestimmungen nicht anders verfügt wurde, sollen alle Aspekte parlamentarischer Praktiken hinsichtlich Clubtreffen, Handlungsweise des Clubs, der Zusammensetzung des Vorstands oder eines ihm unterstehenden Ausschusses nach dem im eigenen Land gebräuchlichen Verfahren gehandhabt werden.

Absatz 3. **PARTEIPOLITIK/RELIGION.** Dieser Club soll keinen Kandidaten für ein öffentliches Amt empfehlen oder befürworten und die Mitglieder sollen bei ihren Clubtreffen nicht über parteipolitische oder konfessionelle Themen diskutieren.

Absatz 4. **PERSÖNLICHE VORTEILE.** Außer zur Förderung seines persönlichen Wachstums im Lionismus soll kein Amtsträger oder Mitglied dieses Clubs seine Mitgliedschaft zur Förderung privater, politischer oder anderer Ambitionen ausnützen. Desgleichen soll sich der Club als solcher keiner Bewegung anschließen, die nicht vollauf im Einklang mit seinen eigenen Zwecken und Zielen steht.

Absatz 5. **VERGÜTUNG.** Kein Amtsträger soll für die von ihm für diesen Club geleisteten Dienste vergütet werden mit der Ausnahme des Sekretärs, dessen Vergütung vom Clubvorstand bestimmt wird.

Absatz 6. **ERBITTEN VON GELDMITTELN.** Nichtmitglieder dürfen während eines Clubtreffens keine Geldmittel sammeln. Vorschläge oder Anregungen, die bei einem Clubtreffen zur Sprache gebracht werden und die außer den regulären Zahlungsverpflichtungen zusätzliche Bargeldauslagen erfordern, sollen einem zuständigen Ausschuss oder dem Vorstand vorgelegt werden.

ARTIKEL IX **Änderungen**

Absatz 1. **ÄNDERUNGSVERFAHREN.** Die Zusatzbestimmungen können auf jedem ordentlichen oder außerordentlichen Clubtreffen, bei dem ein Quorum anwesend ist, durch Mehrheitsabstimmung der anwesenden, wählenden Mitglieder abgeändert, ergänzt oder außer Kraft gesetzt werden.

Absatz 2. **BEKANNTMACHUNG.** Abstimmung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn jedes Clubmitglied mindestens vierzehn (14) Tage vor der Zusammenkunft, auf der über die Satzungsänderung abgestimmt werden soll, auf dem Postweg, elektronisch, oder persönlich über den vorgeschlagenen Änderungsantrag in Kenntnis gesetzt wurde.

**ANHANG A
ÜBERSICHT DER MITGLIEDSCHAFTSKATEGORIEN -
VERPFLICHTUNGEN
RECHTE UND PRIVILEGIEN**

VERPFLICHTUNGEN

KATEGORIE	REGELMÄSSIGE ANWESENHEIT	PÜNKTLICHE BEITRAGSZAHLUNG (CLUB, DISTRIKT, INTERNATIONAL)	BETEILIGUNG AN CLUBAKTIVITÄTEN	EIN DEM ANSEHEN FÖRDERLICHES VERHALTEN
AKTIV	JA	JA	JA	JA
ANGESCHLOSSEN	NEIN	JA	JA, WENN MÖGLICH	JA
ASSOZIIERT	JA, HAUPTCLUB NEIN, ZWEITER CLUB	JA, NUR IM CLUB	JA, WENN MÖGLICH	JA
EHREN	NEIN	NEIN, CLUB ZAHLT INTERNATIONALE UND DISTRIKTGEBÜHREN	NEIN	JA
LEBENS LANG	NEIN	JA, NUR DISTRIKT UND CLUB KEINE INTERNATIONALEN GEBÜHREN	JA, WENN MÖGLICH	JA
ORTSABWESEND	NEIN	JA	JA, WENN MÖGLICH	JA
VORZUGSMITGLIEDER	NEIN	JA	JA, WENN MÖGLICH	JA

RECHTE UND PRIVILEGIEN

KATEGORIE	ANRECHT, EIN CLUB-, DISTRIKTS- ODER INTERNATIONALES AMT ANZUSTREBEN	WAHLBERECHTIGUNG	DELEGIERTER AUF DISTRIKTS- ODER INTERNATIONALEN KONGRESSEN
AKTIV	JA	JA	JA
ANGESCHLOSSEN	NEIN	NUR BEI CLUBBELANGEN	NEIN
ASSOZIIERT	NEIN	DISTRIKTS-KONGRESS (PRIMÄR) NUR BEI CLUBBELANGEN (BEIDE)	NEIN
EHREN	NEIN	NEIN	NEIN
LEBENSLANG	JA, SOFERN PFLICHTEN AKTIVER MITGLIEDSCHAFT ERFÜLLT SIND	JA, SOFERN PFLICHTEN AKTIVER MITGLIEDSCHAFT ERFÜLLT SIND	JA, SOFERN PFLICHTEN AKTIVER MITGLIEDSCHAFT ERFÜLLT SIND
ORTSABWESEND	NEIN	JA, NUR BEI CLUBBELANGEN	NEIN
VORZUGSMITGLIEDER	NEIN	JA	JA

ANHANG A (fortgesetzt)

BEGRENZUNGEN INNERHALB DER MITGLIEDERKATEGORIEN

Ehrenmitglieder – Diese sollen nicht mehr als 5% der tatsächlichen Gesamtmitgliedschaft betragen; jeder Bruchteil lässt ein weiteres Ehrenmitglied zu.

Angeschlossene Mitglieder – Diese sollen nicht mehr als 25 % der tatsächlichen Gesamtmitgliedschaft betragen.

ANHANG B

MUSTERSTIMMZETTEL

Für die Wahl zum Präsidenten: Geben Sie Ihre Stimme ab, indem Sie das Kästchen neben Ihrem Kandidaten ankreuzen.

Peter Müller

Else Meier

ANHANG C

STANDARD LIONS CLUB ORGANISATIONPLAN

Amtsträger und Direktoren
(Vorstand)

Präsident
Sekretär
Schatzmeister

Erster Vizepräsident
Zweiter Vizepräsident
Dritter Vizepräsident
Clubmeister (optional)

Zensor (optional)
Vorjahrespräsident
2 Direktoren (im ersten Jahr)
2 Direktoren (im zweiten Jahr)
1 Mitgliedschaftsdirektor

Administrative Ausschüsse

Anwesenheit
Satzung und Zusatzbestimmungen
Finanzen
Informationstechnologie
Lions-Information
Mitgliedschaft
Programme
Public Relations und Kommunikation
Begrüßer
Führungsweiterbildung

Aktivitäten-Ausschüsse

Kommunale Hilfsdienste
Katastrophenbereitschaft und -hilfe
Umweltdienste
Diabetesbewusstsein und Aufklärung
Gehörerhaltung, Bewusstsein und Aufklärung
Sehkrafterhaltung, Bewusstsein und Aufklärung
Internationale Beziehungen
Lions-Gelegenheiten für die Jugend
Lions-Dienste für Kinder

Lions Clubs International

DIE ETHISCHEN GRUNDSÄTZE

Ich werde das ANSEHEN MEINES BERUFSSTANDES in meinem persönlichen aktiven Handeln Fördern und so beachten, dass ich mit Recht in dem Ruf stehe, etwas geleistet zu haben.

Ich will dabei ERFOLGREICH sein und mich um den mir zustehenden angemessenen Gewinn bemühen. Dieses Ziel werde ich jedoch nicht zu Lasten meiner Selbstachtung durch Wahrnehmen eines unlauteren Vorteils oder fragwürdiger Handlungen anstreben.

Ich werde NICHT UM DES EIGENEN VORTEILS WILLEN die Existenz eines anderen gefährden. Meinen Geschäftspartnern gegenüber will ich loyal sein und mir selbst treu bleiben.

WANN IMMER ein Zweifel an der Korrektheit und moralischen Integrität meiner Einstellung oder meines Verhaltens gegenüber meinen Mitmenschen entsteht, werde ich mich selbstkritisch prüfen.

Ich betrachte die FREUNDSCHAFT als Ziel, nicht als Mittel zum Zweck. Ich bin mir bewusst, dass wahre Freundschaft nicht erwiesener Dienste wegen besteht. Sie fordert nichts, nimmt jedoch Freundschaftsdienste im selben Geiste an, in dem sie geleistet wurde.

Ich werde mich STETS meiner Verpflichtungen als Staatsbürger gegenüber meinem Land und der Gesellschaft bewusst bleiben und in Wort und Tat loyal zu ihnen stehen. Im Rahmen meiner Möglichkeiten werde ich sie mit persönlichem Engagement und finanziellen Mitteln bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

Ich werde meinem Mitmenschen HELFEN, indem ich den Unglücklichen mit Trost, den Schwachen mit Tatkraft und den Bedürftigen mit meinen wirtschaftlichen Mitteln beistehe.

Ich werde BEHUTSAM SEIN mit meiner Kritik und freigebig mit meinem Lob, ich will mich bemühen, aufzubauen und nicht zu verletzen.



**DER
INTERNATIONALE VEREINIGUNG
DER LIONS CLUBS**
300 W 22ND STREET
OAK BROOK, ILLINOIS 60523-8842, USA

VERÖFFENTLICHUNG VON LIONS CLUBS INTERNATIONAL